

**Prüfungsordnung
für den Modellstudiengang
Humanmedizin
an der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg**

vom 24.02.2012

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat in der Sitzung vom 15.12.2011 gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 NHG i.d.F. der Neubekanntmachung vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 69 – VORIS 22210) die folgende Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) Niedersächsisches Hochschulgesetz vom Präsidium am 16.12.2011 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung der Prüfungen
- § 3 Prüfungsausschuss

Zweiter Teil: Arten von Prüfungen im Modellstudiengang Humanmedizin

- § 4 Äquivalenzprüfungen
- § 5 Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen gemäß § 27 ÄAppO
- § 6 Formative, lernprozessbegleitende Prüfungen

Dritter Teil: Organisation und Durchführung der Prüfungen

- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Zulassung und Prüfungen
- § 9 Formen der Prüfungsleistungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Wiederholung von Prüfungen
- § 13 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 14 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 15 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Widerspruchsverfahren
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Schutzbestimmungen

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 19 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Nachweis der Prüfungsinhalte gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO
- Anlage 2 Äquivalenzprüfungen gem. § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO
- Anlage 3 Zulassungsvoraussetzungen für den zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) Anforderungen und Verfahren der Prüfungen im Modellstudiengang Humanmedizin an der Fakultät für Medizin der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

§ 2 Zielsetzung der Prüfungen

Die Prüfungen gemäß § 4 (Äquivalenzprüfungen zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung) und § 5 (Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen gemäß § 27 ÄAppO) sowie § 6 (formative, lernprozessbegleitende Prüfungen) dieser Ordnung sollen:

Aufschluss darüber geben, ob sich die Studierenden diejenigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Haltungen angeeignet haben, die sie befähigen, ihren Beruf als Ärztin oder Arzt verantwortungsvoll auszuüben;

- den Studierenden die Möglichkeit geben, das eigene Leistungsprofil auch im Vergleich zu Mitstudierenden richtig einzuschätzen;
- dazu dienen, die Qualität und die Weiterentwicklung der Lehre und des Curriculums zu sichern.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Leitung und zentrale Qualitätssicherung der Prüfungsverfahren und zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- die Überwachung der Einhaltung dieser Prüfungsordnung und der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen;
- die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die Äquivalenzprüfungen gemäß § 4 dieser Ordnung bzw. § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO;
- die Festlegung von absoluten und relativen Kriterien für die Bestimmung von Bestehensgrenzen und Notengrenzen für Prüfungen gemäß §§ 4 und 5 dieser Ordnung.

Die Heranziehung norm- und kriterienorientierter Methoden ist erlaubt;

- die Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sowie die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- die Behandlung der Beschwerden von Verfahrensbeteiligten, insbesondere Beschwerden Studierender über die Bewertung einer Prüfungsleistung
- die Entscheidung über den summativen Einsatz innovativer Prüfungsformen, die dann in dieser Prüfungsordnung niederzulegen sind,
- die Erteilung von Bescheinigungen bei Ausscheiden aus dem Modellstudiengang zur Vorlage beim zuständigen Landesprüfungsamt.

Weitere im Zusammenhang mit Prüfungen gemäß §§ 4 – 6 dieser Ordnung stehende Aufgaben können dem Prüfungsausschuss durch die Fakultät, vertreten durch den Fakultätsrat, aufgetragen werden. Der Prüfungsausschuss kann zur Durchführung seiner unter Absatz 2 genannten Aufgaben die Zuarbeit von hierfür geeignete Mitglieder der Fakultät in Anspruch nehmen. Der Prüfungsausschuss trägt dafür Sorge, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes eingehalten werden.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das in der Lehre tätig oder mit der Lehre befasst ist, sowie ein Mitglied der Studierenden-Gruppe aus dem entsprechenden Studiengang. Sie werden von den jeweiligen Statusgruppen im Fakultätsrat gewählt. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamtes ist mit beratender Stimme Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden jeweils von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt. Die oder der Vorsitzende wird vom zuständigen Prüfungsamt bei allen nach dieser Prüfungsordnung anfallenden Verwaltungsvorgängen unterstützt.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Mitglied aus der Studierendenschaft hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder

stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des Mitgliedes aus der Studierendengruppe ein Jahr.

(6) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt.³ In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Zweiter Teil: Arten von Prüfungen im Modellstudiengang Humanmedizin

§ 4 Äquivalenzprüfungen

(1) Studierende im Modellstudiengang Medizin wiesen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung äquivalente Prüfungsleistungen gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 und § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO nach. Als Äquivalenzprüfungen in diesem Sinn gelten die summativen Prüfungen der ersten drei Studienjahre. Anlage 1 weist die Zuordnung der Prüfungsthemen im Modellstudiengang zu den Prüfungsthemen im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß Anlage 10 (zu § 23 Abs. 2 Satz 2, § 41 Abs. 2 Nr. 9) ÄAppO aus. Anlage 2 weist den jeweiligen Zeitpunkt, die Art und übergeordneten Inhalte dieser Prüfungen aus.

(2) Die in der Regel zehnwöchigen Module der ersten drei Studienjahre enden jeweils mit mindestens einer schriftlichen Prüfung. In den schriftlichen Prüfungen soll die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie bzw. er in der jeweils festgelegten Zeit auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden ein Problem versteht, bewerten und Wege zu einer Lösung führen kann.³ Prüfungsformate, die hierbei Anwendung finden können, sind in § 9 Abs. 2 und 3 erläutert.

(3) Die Untersuchungskurse der ersten drei Studienjahre enden mit klinisch-praktischen Prüfungen innerhalb der zusammengesetzten Modulabschlussprüfungen. In den klinisch-praktischen Prüfungen soll die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten kombiniert nachweisen. Prüfungsformate, die hierbei Anwendung finden können, sind in § 9 Abs. 7 und 8 erläutert.

(4) Die in Abs. 2 und Abs. 3 beschriebenen Äquivalenzprüfungen beziehen sich hierbei auf die in Anlage 1 genannten Lehr- und Lerninhalte.

(5) Die Studierenden erhalten nach Vorliegen der Voraussetzungen eine Äquivalenzbescheinigung (s. Anlage 4)

§ 5 Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen gemäß § 27 ÄAppO

Prüfungen zur Erbringung von benoteten Leistungsnachweisen gemäß § 27 ÄAppO können schriftliche, mündliche, klinisch-praktische oder kombinierte Prüfungs- bzw. Aufgabenformate beinhalten. Prüfungsleistungen in diesem Sinne können sich aus mehreren Prüfungsteilleistungen zusammensetzen und können auch im Rahmen der Modulabschlussprüfungen und Abschlussprüfungen der Untersuchungskurse der ersten drei Studienjahre erhoben werden. Prüfungsformate, die hierbei Anwendung finden können, sind in § 9 erläutert. Prüfungsteilleistungen im Sinne des Satzes 2 zur Erbringung von Leistungsnachweisen gemäß § 27 ÄAppO werden in der Regel gemäß Anlage 4 der Studienordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erbracht.

§ 6 Formative, lernprozessbegleitende Prüfungen

(1) Formative Prüfungen sollen der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten zu geeigneten Zeitpunkten im Studium einen Überblick bzgl. Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten geben sowie Haltungen rückmelden. Der Zuwachs an Faktenwissen soll erkennbar werden. Die Teilnahme an formativen Prüfungen kann verpflichtend sein.

(2) Formative Prüfungen im Sinne Abs. 1 können in schriftlicher, mündlicher, klinisch-praktischer oder kombinierter Form durchgeführt werden. Prüfungsformate, die hierbei Anwendung finden können, sind in § 9 erläutert.

**Dritter Teil:
Organisation und Durchführung der Prüfungen**

**§ 7
Prüfende und Beisitzende**

(1) Die Prüfungen nach §§ 4 – 6 dieser Ordnung werden durch die fachlich zuständigen und in der Lehre tätigen Mitglieder und Angehörigen dieser Universität oder der Universität Groningen abgenommen. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auch andere in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden sofern diese die inhaltliche und formale Qualifikation besitzen.

(2) Zum Prüfenden bzw. Beisitzenden, darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Beisitzenden haben kein Bewertungs- und Fragerecht.

(3) Die prüfungsberechtigten Personen für die Abnahme von Prüfungen bzw. für Prüfungsgebiete werden vom Fakultätsrat ernannt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen. Wird eine Prüfungsleistung gemäß §§ 4 und 5 dieser Ordnung erbracht, gilt die Lehrperson als bestellter Prüfender, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 prüfungsberechtigt ist. Die Bestellung von Beisitzenden kann der Prüfungsausschuss auf den Prüfenden delegieren.

(4) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

**§ 8
Zulassung zu Prüfungen**

(1) An Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer im Modellstudiengang Humanmedizin eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang oder einem von der Universität als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren hat. Satz 1 gilt entsprechend bei Bestehen einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung für Studierende anderer Hochschulen. Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist die Zulassung zu versagen. Die Versagung der Zulassung wird der oder dem Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Studierende müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums im Modellstudiengang Humanmedizin immatrikuliert sein. Hiervon ausgenommen sind Studierende, die zu dem ersten Prüfungstermin einer in vorangegangenen Semestern besuchten Lehrveranstaltung innerhalb desjenigen

Semesters eine Prüfungsleistung ablegen, zu dem sie an eine andere Hochschule wechseln. Zu diesem Zeitpunkt muss die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat bereits an dieser Hochschule eingeschrieben sein. Die Immatrikulation ist nachzuweisen.

(3) Die Anmeldung zur einer Prüfung gemäß §§ 4 – 6 dieser Ordnung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Prüfung. Die Prüfungen gemäß §§ 4 – 6 dieser Ordnung finden studienbegleitend statt und sollen in der Regel zum ersten angebotenen Prüfungstermin wahrgenommen werden.

(4) Bei Nachweis der in Anlage 3 aufgeführten Leistungen erhält der Studierende vom Studiendekanat alle zur Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung notwendigen Bescheinigungen zur Vorlage beim zuständigen Landesprüfungsamt.

**§ 9
Formen der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungen gemäß §§ 4-6 dieser Ordnung können in unterschiedlichen Formen vorgesehen sein:

- a) Klausur (Abs. 2),
- b) Strukturierte mündliche Prüfung (Abs. 3),
- c) Referat, Koreferat, Präsentation (Abs. 4),
- d) Hausarbeit (Abs. 5),
- e) Seminararbeit (Abs. 6),
- f) Objektive, strukturierte klinische Evaluation (= OSCE, objective structured clinical examination) (Abs. 7)
- g) Objektive, strukturierte lange Examensprüfung (= OSLEP, objective structured long examination record) (Abs. 8)
- h) Klinische Kurz-Evaluation (= Mini CEx, Mini Clinical Evaluation Exercise) (Abs. 9)
- i) Dreisprung-Übung (= TJE, Triple Jump Exercise) (Abs. 10)
- j) Portfolio (Abs. 11)
- k) Praktikumsbericht (Abs. 12)

(2) In einer Klausur soll die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat unter Aufsicht nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Hierbei können Aufgaben geschlossener Aufgabenformate wie z. B. Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) und/oder offener Aufgabenformate (Freitextaufgaben), wie z. B. Kurzantwortaufgaben

(short answer question; SAQ) oder fallbasierte Formate (modified essay question test; MEQ; key feature test) zum Einsatz kommen. Bei einer schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu lösen. Der Bewertungsmaßstab inklusive Bestehensgrenze ist von den Prüfenden festzulegen. Der Bewertungsmaßstab jeder Aufgabe ist auf dem Aufgabenbogen anzugeben.

(3) Durch mündliche Prüfungsleistungen in einem strukturierten Prüfungsgespräch soll die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden oder von einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor Beginn der Prüfung sprechen sich die Prüfenden oder der Prüfende und die sachkundige Beisitzerin bzw. der sachkundige Beisitzer über zu prüfende Inhalte, Kriterien für Bestehen und Nichtbestehen sowie Kriterien für die Notengebung ab. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüfenden oder der Prüfende und die sachkundige Beisitzerin bzw. der sachkundige Beisitzer über die Notengebung. Die Note muss der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und die Notengebung begründet werden. Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Durch ein Referat bzw. Koreferat oder eine Präsentation soll die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und mit einem sachkundigen Publikum zu diskutieren (Vortrag). Zusätzlich kann im Zusammenhang mit einem Referat oder einer Präsentation die eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung verlangt werden. Ein Koreferat leitet in die kritische Diskussion eines Referates durch Inhaltsangabe, Kritik und Diskussionspunkte ein.⁴Neben der fachlichen Leistung ist auch die Präsentationsform zu bewerten. Über die Präsentation ist ein Protokoll anzufertigen.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat soll nachweisen, dass sie sich innerhalb begrenzter Zeit in ein Problemfeld mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes eigenständig einarbeiten und das gestellte Thema selbständig bearbeiten kann. Umfang und Bearbeitungszeit sind rechtzei-

tig, spätestens jedoch vier Wochen vor regulärem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(6) Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

(7) Bei einem objektiven, strukturierten klinischen Examen (objective structured clinical examination; OSCE) durchlaufen die Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten simultan im Rotationsverfahren einen Prüfungsparcours von bis zu 20 Prüfungsstationen, an denen definierte Aufgaben zu erbringen sind. Zur Ausführung einer jeden Station ist eine fixe Bearbeitungszeit von bis zu 12 Minuten festgelegt. Der Einsatz so genannter Simulationspatienten ist möglich. Die Prüferin bzw. der Prüfer selbst greift als passiver Gutachter nicht in den Prüfungsverlauf ein, sondern bewertet die individuelle Leistung objektiv anhand festgelegter Checklisten. Auf diese Weise werden neben medizinischem Wissen auch ärztliche Fähigkeiten (Problemlösestrategien) und vor allem praktische Fertigkeiten (z. B. Untersuchungsmethoden) geprüft.

(8) Objektive, strukturierte lange Examina (objective structured long examination record; OSLER) sind Prüfungen am Krankenbett. Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat erhebt eine Anamnese und führt eine körperliche Untersuchung durch. Einer Vorbereitungszeit folgt die Patientenvorstellung in der Regel vor zwei Prüferinnen oder Prüfern. Teile der Anamnese und Untersuchung demonstrieren bzw. wiederholen lassen können. Im Weiteren werden (differential-) diagnostische und therapeutische Strategien anhand der konkreten Krankengeschichte und Untersuchungsbefunde diskutiert. Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat können dabei die Aufgabe erhalten, die Patientin bzw. den Patienten über einzelne Untersuchungen oder Therapien aufzuklären und sie mit ihr bzw. ihm zu besprechen. Die Bewertung erfolgt nach einem festgelegten Punkteschema unter Berücksichtigung der Anamnese, der Untersuchung, sowie des (differential-) diagnostischen und therapeutischen Konzeptes.

(9) Die klinische Kurz-Evaluation (Mini-Clinical Evaluation Exercise (Mini-CEX)) ist ein strukturiertes Instrument der arbeitsplatzbasierten Prüfung. Sie beinhaltet eine direkte Beobachtung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten in der alltäglichen Patienteninteraktion durch Prüfende, gefolgt von strukturiertem Feedback. Die Mini-CEX wird primär formativ eingesetzt.

(10) Die Dreisprung-Übung (Triple Jump Exercise, TJE) prüft standardisiert das methodische Vorgehen in der Auseinandersetzung mit einer klinischen Fragestellung mit Hilfe von Kurz-Patientenfällen in Anwesenheit einer Gutachterin bzw. eines Gutachters. Es folgt eine Aufarbeitung der Lernziele und Hypothesen in Abwesenheit der Gutachterin bzw.

des Gutachters. Abschließend erörtert die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die ausgearbeiteten Lerninhalte und seine Bearbeitungsstrategie. Die TJE wird primär formativ eingesetzt.

(11) Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl von Leistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben). Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

(12) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Dokumentation der in einem Praktikum behandelten Aufgaben und beinhaltet eine kritische Auswertung und Reflexion, die klar erkennen lässt, wie die Aufgaben erledigt wurden. Gegebenenfalls kann eine mündliche Abschlusspräsentation verlangt werden.

(13) Geeignete Prüfungen können als Online-Prüfungen durchgeführt werden, sofern die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes gewährleistet und die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können.

(14) Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat.

(15) Die Durchführung der Prüfungen muss so gestaltet werden, dass die Prüfungskandidatinnen bzw. die Prüfungskandidaten durch die Art der Prüfungsdurchführung nicht in mehr als nur unerheblicher Weise beeinträchtigt werden und insbesondere über die Art der Prüfungsdurchführung vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise informiert werden.

(16) Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Prüfungskandidatin bzw. Prüfungskandidaten muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist das Landesprüfungsamt zuständig. Ggf. sind vor Feststellung der Gleichwertigkeit die zuständigen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören.

(2) Eine Anrechnung erfolgt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Modellstudienganges Humanmedizin im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

(3) Eine Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 kann maximal in einem Umfang von 50 % des Studienganges erfolgen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – und die Kreditpunkte übernommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Die oder der antragstellende Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Prüfungen gemäß §§ 4 und 5 dieser Ordnung werden bewertet und gemäß Abs. 2 benotet. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. ⁴Wenn eine Benotung nicht vorgesehen ist, muss die Prüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Prüfungen gemäß § 6 dieser Ordnung müssen nicht bewertet bzw. benotet werden.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Sie tragen Sorge, dass die vom Prüfungsausschuss festgelegten Kriterien für Bestehen und Nichtbestehen sowie für Notengrenzen hierbei umgesetzt werden. Die Benotung von Prüfungsleistungen gemäß §§ 4 – 5 dieser Ordnung folgt § 13 Abs. 2 ÄAppO.

(3) Sofern die Prüfungsleistungen aus Teilleistungen bestehen, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Sofern den einzelnen Prüfungsleistungen Anrechnungspunkte oder eine Gewichtung zugewiesen sind, errechnet sich die Note aus dem entsprechend gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen. Sofern eine Prüfung von mehreren Prüfenden bewertet wird, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend

Bei der Bildung der Note nach Satz 1 und Satz 3 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von fünf Wochen bekannt zu geben. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung ist der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben. Dies gilt jeweils auch für Teilleistungen.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen gemäß § 4 dieser Ordnung können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Prüfung soll in der Regel in der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen. Eine bereits bestandene Prüfung kann nicht nochmals abgelegt werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sollen in der Regel zum nächstmöglichen angebotenen Prüfungstermin abgelegt werden.

(3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden das Recht, im Pflicht- und Wahlpflichtbereich eine fachbezogene Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

(4) Konnte für einen Leistungsnachweis gemäß § 5 keine ausreichende Gesamt-Prüfungsleistung erreicht werden, hat die bzw. der Studierende die Möglichkeit der fachspezifischen Wiederholungs-

prüfung. Wird eine fachspezifische Wiederholungsprüfung abermals nicht bestanden, besteht die Möglichkeit zu einer letzten Wiederholung. Die Wiederholung einer Prüfung soll in der Regel in der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen. Eine bereits bestandene Prüfung kann nicht nochmals abgelegt werden.

(5) In demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Geprüfte hierüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen; gegebenenfalls ist die entsprechende Prüfung zu wiederholen.

§ 14 Bescheinigungen

Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält.

§ 15
Rücktritt, Versäumnis,
Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Rücktritt von einer Prüfung nach § 10 Absatz 4 ist bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuss zulässig. Ein Prüfungsrücktritt in den zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ist nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

- a) zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
- b) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- c) eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung nicht eingehalten wird,

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des oder der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass eine Prüfung nach §§ 8 – 9, in der der Täuschungsver-

stoß stattgefunden hat, wiederholt, aber die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten abweichend von § 14 dieser Ordnung reduziert werden kann. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung – insbesondere bei Plagiaten - kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen.

§ 16
Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Werden in dem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorgetragen, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
- e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Stellt der Prüfungsausschuss einen Verstoß nach Satz 3 a bis e fest und liegt nicht nur ein unbedeutender Verfahrensfehler vor, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch bereits in diesem Stand des Verfahrens ab und beauftragt andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende damit, die Prüfungsleistung erneut zu bewerten bzw. die mündliche Prüfung erneut abzunehmen.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakte

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Prüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb einen Monat nach Bekanntgabe der Benotung, der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. der entsprechenden Bescheinigungen oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss legt im Einvernehmen mit der geprüften Person Ort und Zeit der Einsichtnahme fest.

§ 18

Schutzbestimmungen

(1) Macht der die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat glaubhaft, dass er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. einer Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll er die Prüfungsleistung in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Auf Antrag einer Prüfungskandidatin bzw. eines Prüfungskandidaten sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser und den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(3) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen.²Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeit-

raum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.³Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BErzGG begründen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mit.

(4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 11 Absatz 3 Nr. 2 NHG.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Anlage 1**Nachweis der Prüfungsinhalte gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO**

Die Prüfungsthemen im Modellstudiengang Humanmedizin umfassen folgenden Prüfungsstoff gemäß Anlage 10 (zu § 23 Abs. 2 Satz 2, § 41 Abs. 2 Nr. 9) ÄAppO.

	Prüfungsthemen im Modellstudiengang Medizin	Prüfungsstoff des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung
1	Erstes Studienjahr	
1.1	Modul 1.1 Bewegungsapparat und Anatomie	Histologie einschließlich Ultrastruktur von Zellen und Geweben. Histochemie. Allgemeine Zytologie Makroskopische und Mikroskopische Anatomie des Bewegungsapparates. Zusammenwirken der Systeme. Altersabhängige Besonderheiten. Grundzüge der Frühentwicklung des Menschen und der Organentwicklung. Grundlagen der Molekularbiologie. Biochemische Aspekte der Zell- und Organphysiologie. Zell- und Gewebephysiologie. Medizinisches Recht, Umweltmedizin, Ethik Funktionsweise des Muskel-Skelett-Systems. Zusammenwirken der Systeme. Adaptive Mechanismen. Lebensaltersabhängige Besonderheiten. Kenntnisse über medizinisch wichtige Sachverhalte in der Mechanik und Elektrizität.
1.2	Modul 1.2 Ernährung und Verdauung	Makroskopische und Mikroskopische Anatomie der Eingeweide. Zusammenwirken der Systeme. Altersabhängige Besonderheiten. Grundzüge der Frühentwicklung des Menschen und der Organentwicklung. Physikalisch-chemische Grundlagen des Stoffwechsels, Enzymwirkungen und deren Kinetik. Biochemie der Aminosäuren und Proteine, der Kohlenhydrate, der Lipide und der Nucleinsäuren. Grundlagen der Ernährungslehre. Biochemische Aspekte der Zell- und Organphysiologie. Kenntnisse über medizinisch wichtige Elemente und deren Verbindungen, und Kinetik chemischer Reaktionen. Funktionsweise des Verdauungssystems, Ausscheidungssystems. Zusammenwirken der Systeme. Adaptive Mechanismen. Lebensaltersabhängige Besonderheiten.
1.3	Modul 1.3 Herz, Kreislauf, Lungen, Nieren, Physiologie	Makroskopische und Mikroskopische Anatomie der Kreislauforgane. Zusammenwirken der Systeme. Altersabhängige Besonderheiten. Grundzüge der Frühentwicklung des Menschen und der Organentwicklung. Hormonwirkungen. Biochemische Aspekte der Zell- und Organphysiologie. Funktionsweise des Herz-Kreislauf-Systems, Atmungssystems, Ausscheidungssystems, Blut-Lymph-Systems Zusammenwirken der Systeme. Adaptive Mechanismen. Lebensaltersabhängige Besonderheiten.
1.4	Modul 1.4 Abwehrsystem, Mikrobiologie, Pathologie	Makroskopische und Mikroskopische Anatomie des Immunsystems. Zusammenwirken der Systeme. Altersabhängige Besonderheiten. Grundzüge der Frühentwicklung des Menschen und der Organentwicklung. Biochemische Grundlagen der Immunologie. Medizinrecht. Umweltmedizin. Ethik. Psychosomatik. Funktionsweise endokrinen Systems, Blut-Lymph-Systems und des Abwehrsystems des Menschen. Zusammenwirken der Systeme. Adaptive Mechanismen. Lebensaltersabhängige Besonderheiten.
1.5	Untersuchungskurs Orthopädie/ Bewegungsapparat	Topographische Anatomie Methodik, Durchführung und Ergebnisse der körperlichen Untersuchung

1.6	Untersuchungskurs Innere Medizin	Methodik, Durchführung und Ergebnisse der körperlichen Untersuchung
1.7	Allgemeinarztpraktika	Soziales Verhalten, Einstellungen, Interaktion und Kommunikation, Rollenbeziehungen. Soziale Schichtung, Bevölkerungsstruktur, Morbiditätsstruktur. Strukturen des Gesundheitswesens. Grundzüge der Ökologie Grundlagen der Ernährungslehre. Angewandte Physiologie einschließlich Ernährungs-, Sport-, Arbeits- und Umweltphysiologie. Methodik, Durchführung und Ergebnisse der körperlichen Untersuchung und weiterer diagnostischer Verfahren (z. B. diagnostische Eingriffe; laborgestützte, bildgebende, elektrophysiologische und andere apparative Diagnostik; grundlegende psychodiagnostische Ansätze), therapeutische einschließlich pharmakotherapeutische Interventionen, das Verständnis von Krankheitsentstehung, -bewältigung und -prävention, die Gestaltung der Arzt-Patient-Beziehung.
1.8	Naturwissenschaftliche Grundlagen	Grundzüge der mathematischen Beschreibung physikalischer Vorgänge. Kenntnisse über medizinisch wichtige Sachverhalte in der Mechanik, Akustik, Wärmelehre, Elektrizitätslehre, Optik und der Physik ionisierender Strahlung. Grundlagen der Mess- und Medizintechnik. Physik für Mediziner und Physiologie.
1.9	Wahlpflichtmodule	. / .
2	Zweites Studienjahr	
2.1	Modul 2.1 Innere Medizin/Hautkrankheiten	Makroskopische und Mikroskopische Anatomie der Haut. Zusammenwirken der Systeme. Altersabhängige Besonderheiten. Grundzüge der Frühentwicklung des Menschen und der Organentwicklung. Grundlagen der Mikrobiologie. Grundzüge der Thermodynamik. Kenntnisse über medizinisch wichtige Sachverhalte in der Wärmelehre. Medizinrecht. Umweltmedizin. Ethik.
2.2.2.3	Modul 2.2 Innere Medizin/Onkologie	Biochemische Aspekte der Zell- und Organphysiologie. Medizinrecht. Umweltmedizin. Ethik.
2.4	Modul 2.3 Viszeralchirurgie/Unfallmedizin	Makroskopische und Mikroskopische Anatomie der Eingeweide. Funktionsweise des Verdauungssystems, Ausscheidungssystems.
2.5	Modul 2.4 Unfallchirurgie/Trauma/Orthopädie	Makroskopische und Mikroskopische Anatomie des Bewegungsapparates. Funktionsweise des Muskel-Skelett-Systems.
2.6	Allgemeinarztpraktika	wie 1.7
2.7	Forschungspraktika	. / .
2.8	Wahlpflichtmodule	. / .
3	Drittes Studienjahr	
3.1	Modul 3.1 Neurologie/HNO/Auge	Makroskopische und Mikroskopische Anatomie des Nervensystems und der Sinnesorgane. Zusammenwirken der Systeme. Altersabhängige Besonderheiten. Grundzüge der Frühentwicklung des Menschen und der Organentwicklung. Funktionsweise des zentralen und peripheren Nervensystems (einschließlich der Sinne. Zusammenwirken der Systeme. Adaptive Mechanismen. Lebensaltersabhängige Besonderheiten. Kenntnisse über medizinisch wichtige Sachverhalte in der Akustik, Elektrizitätslehre, Optik.
3.2	Modul 3.2 Neurologie/Psychiatrie	Psychobiologische Grundlagen des Verhaltens und Erlebens. Wahrnehmung, Lernen, Emotionen, Motivation, Psychomotorik. Persönlichkeit, Entwicklung, Sozialisation. Grundlagen psychologischer und soziologischer Methodik. Funktionsweise des zentralen und peripheren Nervensystems (einschließlich der Sinne. Zusammenwirken der Systeme. Adaptive Mechanismen. Lebensaltersabhängige Besonderheiten. Medizinrecht. Umweltmedizin. Ethik.

3.3	Modul 3.3 Gynäkologie/Geburtshilfe/Pädiatrie	Grundzüge der Frühentwicklung des Menschen und der Organentwicklung. Grundlagen der Humangenetik, Genetik. Hormonwirkungen. Funktionsweise des Fortpflanzungssystems. Zusammenwirken der Systeme. Adaptive Mechanismen. Lebensaltersabhängige Besonderheiten.
3.4	Modul 3.4 Pädiatrie/Gynäkologie/Geriatrie/ Urologie	Makroskopische und Mikroskopische Anatomie der Eingeweide. Zusammenwirken der Systeme. Altersabhängige Besonderheiten. Grundzüge der Frühentwicklung des Menschen und der Organentwicklung. Grundlagen der Humangenetik, Genetik. Funktionsweise des Ausscheidungssystems, Fortpflanzungssystems. Zusammenwirken der Systeme. Adaptive Mechanismen. Lebensaltersabhängige Besonderheiten. Medizinrecht. Umweltmedizin. Ethik.
3.5	Untersuchungskurs Neurologie/ HNO/Auge	Methodik, Durchführung und Ergebnisse der körperlichen Untersuchung
3.6	Untersuchungskurs Gynäkologie/ Pädiatrie	Methodik, Durchführung und Ergebnisse der körperlichen Untersuchung
3.7	Allgemeinarztpraktika	wie 1.7

Anlage 2

Prüfungen im Modellstudiengang Humanmedizin

Die Prüfungen in den Jahren 1 bis 3 sind Äquivalenzprüfungen gem. § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO. Sie enthalten als integrierte Prüfungen auch Teilleistungsnachweise für klinische Fächer und Querschnittsbe-
reiche nach § 27 ÄAppO.

Jahr 1		
Zu Semesterbeginn	Formative Prüfung	Progress-Test
Block 1.1	Der Prozess des ärztlichen Handelns	1 Zwischenprüfung (schriftlich)
		1 Abschlussprüfung (schriftlich)
Block 1.2	Grundlagen der Medizin	1 Zwischenprüfung (schriftlich)
		1 Abschlussprüfung (schriftlich)
Am Ende von Block 1.2		1 zusammengesetzte Abschlussprüfung (z. B. Präsentation, OSCE zur Demonstration von Untersuchungsfertigkeiten, Kommunikationsaufgaben, Konsultationsbeobachtung, Berichterstattung ...)
Block 1.3	Gesundheits- und Lebenserhaltung	1 Zwischenprüfung (schriftlich)
		1 Abschlussprüfung (schriftlich)
Block 1.4	Gesundheitsversorgung	1 Zwischenprüfung (schriftlich)
		1 Abschlussprüfung (schriftlich)
Am Ende von Block 1.4		1 zusammengesetzte Abschlussprüfung (z. B. Präsentation, OSCE zur Demonstration von Untersuchungsfertigkeiten, Kommunikationsaufgaben, Konsultationsbeobachtung, Berichterstattung ...)
Pro Studienjahr im Kontinuum Berufsvorbereitung		Portfolio und Beurteilung
Jahr 2		
Zu Semesterbeginn	Formative Prüfung	Progress-Test
Block 2.1	Onkologie und Trauma	1 Zwischenprüfung (schriftlich)
		1 Abschlussprüfung (schriftlich)
Block 2.2	Akuter Funktionsverlust	1 Zwischenprüfung (schriftlich)
		1 Abschlussprüfung (schriftlich)
Block 2.3	Abläufe und Funktionsstörungen	1 Zwischenprüfung (schriftlich)
		1 Abschlussprüfung (schriftlich)
Block 2.4	Chronischer Funktionsverlust	1 Zwischenprüfung (schriftlich)
		1 Abschlussprüfung (schriftlich)
Am Ende aller Blöcke im zweiten Jahr		1 zusammengesetzte Abschlussprüfung (z. B. Präsentation, OSCE zur Demonstration von Untersuchungsfertigkeiten, Kommunikationsaufgaben, Konsultationsbeobachtung, Berichterstattung ...)
Pro Studienjahr im Kontinuum Berufsvorbereitung		Portfolio und Beurteilung
Jahr 3		
Zu Semesterbeginn	Formative Prüfung	Progress-Test
Block 2.1	Wahrnehmung und Reaktion	1 Zwischenprüfung (schriftlich)
		1 Abschlussprüfung (schriftlich)
Block 2.2	Wahrnehmung und Verarbeitung	1 Zwischenprüfung (schriftlich)
		1 Abschlussprüfung (schriftlich)
Block 2.3	Lebenszyklus I: Fortpflanzung und Entwicklung	1 Zwischenprüfung (schriftlich)
		1 Abschlussprüfung (schriftlich)
Block 2.4	Lebenszyklus II: Lebensverlauf	1 Zwischenprüfung (schriftlich)
		1 Abschlussprüfung (schriftlich)
Am Ende aller Blöcke im dritten Jahr		1 zusammengesetzte Abschlussprüfung (z. B. Präsentation, OSCE zur Demonstration von Untersuchungsfertigkeiten, Kommunikationsaufgaben, Konsultationsbeobachtung, Berichterstattung ...)
Pro Studienjahr im Kontinuum Berufsvorbereitung		Portfolio und Beurteilung
Im Kontinuum Wissenschaft		Portfolio

Jahr 4		
Jeweils zu Semesterbeginn	Formative Prüfung	2 Progress-Tests
Propädeutik	Innere Medizin	1 schriftliche Prüfung (FÜL1*) 1 OSCE
Klinisches Blockpraktikum	Innere Medizin	1 Zwischenprüfung (formativ): Mini-CEx 1 Mini CEx (summativ) am Ende des Blocks
Propädeutik	Chirurgie	1 schriftliche Prüfung (FÜL2*) 1 OSCE
Klinisches Blockpraktikum	Chirurgie	1 Zwischenprüfung (formativ): Mini-CEx 1 Mini CEx (summativ) am Ende des Blocks
Propädeutik	Gynäkologie/Pädiatrie	1 schriftliche Prüfung (FÜL3*) 1 OSCE
Klinisches Blockpraktikum	Gynäkologie oder Pädiatrie	1 Zwischenprüfung (formativ): Mini-CEx 1 Mini CEx (summativ) am Ende des Blocks
Propädeutik	Neurologie/Psychiatrie	1 schriftliche Prüfung 1 OSCE
Klinisches Blockpraktikum	Neurologie oder Psychiatrie	1 Zwischenprüfung (formativ): Mini-CEx 1 Mini CEx (summativ) am Ende des Blocks
Pro Studienjahr im Kontinuum Berufsvorbereitung		Portfolio und Beurteilung
Jahre 5 bis 6		
Jeweils zu Semesterbeginn	Formative Prüfung	4 Progress-Tests
Klinisches Blockpraktikum	Gynäkologie oder Pädiatrie	1 Zwischenprüfung (formativ): Mini-CEx 1 Mini CEx (summativ) am Ende des Blocks
Klinisches Blockpraktikum	Neurologie oder Psychiatrie	1 Zwischenprüfung (formativ): Mini-CEx 1 Mini CEx (summativ) am Ende des Blocks
Klinisches Blockpraktikum	Wahlblock 1	1 Zwischenprüfung (formativ): MiniCEx 1 Mini CEx (summativ) am Ende des Blocks
Klinisches Blockpraktikum	Klinisches Wahlfach (F 22)	1 Zwischenprüfung (formativ): Mini-CEx
Pro Studienjahr (nicht im 6. Studienjahr) im Kontinuum Berufsvorbereitung		1 Portfolio und Beurteilung
PJ-Tertial Innere Medizin	Formative Prüfungen	5 Mini-CEx
PJ-Tertial Chirurgie	Formative Prüfungen	5 Mini-CEx
PJ-Tertial Wahlfach	Formative Prüfungen	5 Mini-CEx
Abschluss des PJ	Formative Prüfung	1 klinische Präsentation
Studienende	Abschluss der Forschungsarbeit	1 These oder Publikation

*) Die schriftlichen Prüfungen zum Abschluss der ersten drei Propädeutik-Zeiten im 4. Studienjahr sind die nach § 27(3) ÄApprO geforderten Fächerübergreifenden Leistungsnachweise:

- 1) FÜL 1 umfasst die Fächer:
F6: Dermatologie, Venerologie
F10: Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
F11: Innere Medizin
- 2) FÜL 2 umfasst die Fächer:
F2: Anästhesiologie
F5: Chirurgie
F8: Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- 3) FÜL 3 umfasst die Fächer:
F7: Frauenheilkunde, Geburtshilfe
F9: Humangenetik
F12: Kinderheilkunde

Anlage 3 (zu § 12 Abs. 4)**Zulassungsvoraussetzungen für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung**

Beginnvoraussetzungen für das Praktische Jahr (PJ) sind:

Bestandene Prüfungsleistungen:

- Äquivalenzprüfungen laut Anlage 2
- Benotete Leistungsnachweise gemäß § 27 ÄAppO (siehe Anlage 3 der Studienordnung)

Zusätzlich gelten als Interne Voraussetzungen die Nachweise der Teilnahme an den verpflichtenden Veranstaltungen gemäß Anlage 2 der Studienordnung und weiteren Veranstaltungen und Prüfungen (z. B. Progress-Tests), die von Fakultätsrat beschlossen und veröffentlicht werden.

Anlage 4

Muster der Äquivalenzbescheinigung über den ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung des Modellstudiengangs Humanmedizin

**Äquivalenzbescheinigung
über die dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung entsprechenden Leistungen
(§ 41 Abs. 2 (3) ÄAppO)**

Name des/der Studierenden:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

hat am die Äquivalenz zum ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung mit der Gesamtnote abgelegt.

Dafür wurden folgende Prüfungsleistungen erbracht:

Studienjahr	Modul	Modulname	Schriftliche Zwischenprüfung	Schriftliche Abschlussprüfung	Zusammengesetzte Abschlussprüfung	Portfolio
1	1					
	2					
	3					
	4					
2	1					
	2					
	3					
	4					
3	1					
	2					
	3					
	4					

Er/Sie hat das Wahlfach mit dem Thema „.....“ mit der Note abgeschlossen.

Oldenburg, den

Unterschrift Studiendekan/in

(Siegel)